Nr. 4

Heiraths-Akt des Johann Jacob Mauer **zwischen** Elisabetha Katharina Beck

Im Jahr ein tausend acht hundert sechs und dreißig, den sechs zehnten des Monats November um zwey Uhr des Nachmittags erschienen vor uns Johann Metz, Bürgermeister und Beamten des Civilstandes der Gemeinde Hauptweiler des Kantons Lauterecken Bezirks Kaiserslautern, Königreichs Baiern, Johann Jacob Mauer, ein Weber, ohne Gewerb, zu Hauptweiler wohnhaft, geboren zu Hauptweiler, großherzogl. Hessischen Amts, des heute dreißigsten Monats des letzten Jahrs, nach Ausweis der Geburtsregister des Orts, Sohn des verstorbenen Jacob Mauer, und dessen hier gegenwärtiger Ehefrau Maria Magdalena, geborne Rohrer, seiner Ehefrau, einerseits, und Johanna Elisabetha Katharina Beck, ohne Gewerb, sieben und dreißig Jahre und sechs Monate alt, Mittwoch den zehnten Februar dieses Jahrs, nach Ausweis der Geburtsregister im Orte Hauptweiler, des Vaters Jacob Beck, Ackerer, und der Johanna Barbara, geborne Rohrer, seiner Ehefrau, ebenfalls verstorbenen, Tochter, andererseits, welche Eltern, nach Ausweis der vorliegenden Verbalakte, ihre Einwilligung zu der Ehe nicht gesandt haben, und welche Verbalakte, nach Ausweis der vorliegenden Geburtsregister, ihre Geburt, und die Rechtsfähigkeit ihrer Eltern, nicht bezweifeln lassen, diese Erkenntniß wurde durch die vorstehenden zwey Zeugen und Freunde, welche anwesend und bekanntlich, unterschrieben.

*) Wenn die Eltern gegenwärtig sind, und einwilligen, so muß dies eingeführt werden.

und forderten uns auf, ihre vorhabende Ehe abzuschließen, welche vor der Hauptthüre unseres Gemeinde-Hauses zum Erstenmale am Sonntage den sechs zehnten des Monats October des Jahrs ein tausend acht hundert, sechs und dreißig, um zehn Uhr des Morgens und zum zweitenmale am Sonntage den drey und zwanzigsten des Monats October des Jahrs ein tausend acht hundert sechs und dreißig um zehn Uhr des Morgens verkündet und dem Gesetze gemäß angeschlagen wurde.

*) Sind die Verkündigungen auch in andern Gemeinden geschehen, so muß dies in den leeren Raum hier eingetragen werden.

Da uns keine Einrede gegen diese Ehe bekannt gemacht wurde, so haben wir obiger Aufforderung Genüge geleistet, alle obenbemeldeten uns übergebenen Belegen, sodann das Kapitel 6 des Titels von der Ehe aus dem Civilgesetzbuche vorgelesen, und darauf den Bräutigam und die Braut gefragt, ob sie gesonnen seyen, sich als Mann und Frau zu ehelichen; da nun jedes derselben einzeln und bestimmt auf diese Frage bejahend antwortete, so erklären wir im Namen des Gesetzes, daß Johann Jacob Mauer und Elisabetha Katharina Beck das Band der Ehe verbunden sind.

Worüber wir gegenwärtige Urkunde in Gegenwart der nachfolgenden vier Zeugen: 1. Nicolaus Schmitt, Tagelöhner, zwey und zwanzig Jahr alt, 2. Johann Beck, zwey und zwanzig Jahr alt, 3. Johann Jacob Mauer, Leinweber, zwey und zwanzig Jahr alt, Schwager der Braut, 4. Johann Jacob Zimmermann, dreißig Jahr alt, Freund; die Zeugen und Eltern mit den Brautleuten unterschrieben, und vorgelesen, gefertigt und mit denselben, nebst den kontrahirenden Theilen und der gegenwärtigen Eltern nach geschehener Vorlesung, unterzeichnet haben. Mit Ausnahme der Mutter der Verlobten, welche erklärte, sowie der Zeuge Peter Beck, welche erklärten des Schreibens unerfahren zu seyn.

*) Die Eheleute und die gegenwärtigen Eltern müssen gleichfalls unterschreiben, wenn sie schreiben können.

Jacob Mauer Johann Jacob Mitzel Nicolaus Schmitt
Johann Zimmermann Metz